

Transparenzpapier zur Bewertung *(beschlossen von der Lehrerkonferenz am 22.08.2013)*

An der Regelschule Geisa gelten folgende Grundsätze der Leistungsbewertung:

1. Grundlage

Grundlage der Leistungsnachweise und Leistungsbewertung bilden die §§ 58 und 59 der ThürSchulO

2. Notenstufen

Die Leistungen werden nach sechs Notenstufen bewertet (§ 59 ThürSchulO)

3. Zwischennoten

Es werden keine Zwischennoten erteilt.

4. Punktetabelle:

Die Prozente zum Errechnen der jeweiligen Noten in Abhängigkeit von der erreichten Punktzahl werden von den Fachlehrern selbstständig festgelegt.

5. Richtwerte für die Mindestzahl der Noten:

- bei einer Wochenstunde im 1. Halbjahr 3 und im Schuljahr gesamt 5 Noten
- bei zwei und mehr Wochenstunden im 1. Halbjahr 4 und im Schuljahr gesamt 7 Noten

6. Wertigkeit

Noten sind entsprechend ihrer Art unterschiedlich zu wichten:

Es wird unterschieden zwischen Klassenarbeiten (doppelte Wertigkeit) und Leistungskontrollen, mündlichen Leistungen, ... (einfache Wertigkeit).

Weitere Abstufungen sind im Notenbuch nicht vorzunehmen! Es ist aber möglich, einzelne Schülerleistungen mit Teilnoten zu versehen, die dann im Notenbuch zu einer Gesamtnote zusammengefasst werden.

7. Klassenarbeiten

Richtwert für die Anzahl der Klassenarbeiten:

Bei ein und zwei Wochenstunden eine, bei drei und mehr Wochenstunden zwei Klassenarbeiten pro Schuljahr

Die doppelte Wertigkeit von Klassenarbeiten resultiert aus dem erhöhten Anforderungsniveau gegenüber kleineren Leistungskontrollen. Dies ergibt sich aus dem umfangreicheren geprüften Stoffgebiet und der Arbeitszeit von 45 Minuten. Um dem Rechnung zu tragen, müssen Klassenarbeiten eine Woche im Voraus angekündigt werden und es darf an zwei aufeinander folgenden Tagen nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. Eine Klassenarbeit gilt als angekündigt, wenn die Schüler informiert sind und diese im Klassenbuch in der dafür vorgesehenen Übersicht eingetragen ist.

8. Nachschreiben

Schüler, die schriftliche Leistungsnachweise aufgrund von Abwesenheit nicht erbringen konnten, müssen diese auf Verlangen des Fachlehrers nachholen. Der Zeitpunkt ist dem Schüler vorher bekannt zu geben.

Bevorzugt ist dafür die Nachschreibestunde „NaS“, dienstags in der 7. Unterrichtsstunde, zu nutzen.

Haben Schüler den Wunsch, eine Klassenarbeit nachzuschreiben, ist diesem im Allgemeinen zu entsprechen.

9. Zensurenbuchführung

Die Noten sind spätestens am Ende des Monats in das Notenbuch einzutragen. Es ist jeweils das Datum der Arbeit zu vermerken. Klassenarbeiten sind besonders kenntlich zu machen. Notenspiegel von Klassenarbeiten ist im Lehrerzimmer in die dafür vorgesehene persönliche Liste des Fachlehrers einzutragen.

10. Zensurenbekanntgabe

Ermittelte Noten werden dem Schüler sofort mitgeteilt. Schriftliche Leistungsnachweise sind durch die Eltern zu unterschreiben. Klassenarbeiten sind unterschrieben beim Fachlehrer abzugeben.

11. Auswertung

Die Ergebnisse von schriftlichen Leistungsnachweisen werden in der Klasse besprochen.

12. Einheitlichkeit und Differenzierung

Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass in einigen Fächern Schüler unterschiedlicher Kurse (HS- und RS-Kurs) gemeinsam unterrichtet werden.

13. Zeugnisnoten

Der Fachlehrer bildet aus den erteilten Noten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gewichtung die jeweilige Zeugnisnote. Der errechnete Durchschnitt ist dabei als Richtwert anzusehen.